

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 08.22 VOM 31. MÄRZ 2022

ORDNUNG FÜR DIE BESETZUNG VON PROFESSUREN UND JUNIORPROFESSUREN (BERUFUNGSORDNUNG) AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 31. MÄRZ 2022

**Ordnung für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren (Berufungsordnung)
an der Universität Paderborn**

vom 31. März 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1210a), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Vertraulichkeit
- § 4 Chancengerechtigkeit
- § 5 Freigabe/Einrichtung einer Professur
- § 6 Ausschreibung
- § 7 Berufungskommission
- § 8 Verfahren in der Berufungskommission
- § 9 Gutachten
- § 10 Berufungsvorschlag
- § 11 Berufsbeauftragte*r
- § 12 Behandlung im Fakultätsrat
- § 13 Beschlussfassung des Präsidiums
- § 14 Zustimmung des Senats
- § 15 Ruferteilung
- § 16 Beschleunigtes Verfahren
- § 17 Beendigung des Verfahrens
- § 18 Übergangsregelung
- § 19 Schlussregelung, Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der Universität Paderborn das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Universitätsprofessor*innen und Juniorprofessor*innen. Darüber hinaus findet die Ordnung zur Qualitätssicherung im Tenure Track Verfahren in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 2

Fristen

Bei der Vorlage der Berufungsvorschläge sind die Fristen nach § 37 Abs. 1 und § 38 Abs. 2 HG einzuhalten. Das Verfahren in der Berufungskommission soll innerhalb von 9 Monaten auf Fakultätsebene abgeschlossen sein. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung der Ausschreibung.

§ 3

Vertraulichkeit

Die Behandlung von Berufungsverfahren in den Gremien erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln.

§ 4

Chancengerechtigkeit

- (1) Zur Umsetzung der Gleichstellungsquote gem. § 37a HG gelten als Fächergruppe die Fakultäten. Das Präsidium beschließt im Einvernehmen mit der*den Dekan*innen sowie der zentralen und den dezentralen Gleichstellungsbeauftragten die Gleichstellungsquoten zur Erhöhungen des Frauenanteils in der Wissenschaft jeweils für den Zeitraum von drei Jahren.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen des Sozialgesetzbuches IX finden Anwendung und sind zu berücksichtigen.

§ 5

Freigabe/Einrichtung einer Professur

- (1) Die Fakultät beantragt beim Präsidium die Freigabe bzw. Einrichtung der Professur. Der Antrag ist von der Fakultät im Hinblick auf die Hochschulplanung und die Fakultätsentwicklungsplanung strukturell und inhaltlich zu begründen. Es sind ferner konkrete Aussagen zur beabsichtigten Personal- und Sachausstattung zu treffen. Das Präsidium entscheidet über die Freigabe/Einrichtung der Professur.

- (2) Die Fakultät setzt zur Erarbeitung eines Berufungsvorschlags vor der Ausschreibung der Stelle eine Berufungskommission ein. Die Berufungskommission ist eine beratende Kommission des Fakultätsrates.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule sind über die Einleitung jedes Berufungsverfahrens durch die*den Dekan*in der Fakultät zu informieren.

§ 6

Ausschreibung

- (1) Die Fakultät legt gemeinsam mit jedem Freigabe-/Einrichtungsantrag dem Präsidium den Entwurf des jeweiligen Ausschreibungstextes vor.
- (2) Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben (§ 38 HG). Besondere Erwartungen hinsichtlich Forschung, Lehre und Selbstverwaltung, Weiterbildung usw. sind hinreichend präzise aufzunehmen.
- (3) Die Stellen für Hochschullehrer*innen sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt nach Wahl der Berufungskommission. Die Berufungskommission kann den Ausschreibungsentwurf und die Festlegung des Kriterienkatalogs vornehmen. Die Ausschreibung soll angemessen veröffentlicht werden, so dass der Kreis potentieller Bewerber*innen nach Möglichkeit vollständig erreicht wird. Die Stellen sollen international ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsfrist soll mindestens 4 Wochen betragen.
- (4) Die Fakultät hat in der Ausschreibung die für das Profil der Stelle notwendigen Anforderungen verbindlich festgelegt. Diese dürfen während des gesamten Berufungsverfahrens nicht verändert werden.
- (5) Von der Ausschreibung kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 38 HG) abgesehen werden. Die Entscheidung über einen Verzicht auf Ausschreibung trifft das Präsidium auf Vorschlag der Fakultät, nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten und Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung; im Fall des § 38 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 HG bedarf es zusätzlich des Einvernehmens des Hochschulrates. In allen Fällen des Ausschreibungsverzichtes ist ein berufungsäquivalentes Verfahren nach der vorliegenden Berufsordnung durchzuführen.

§ 7

Berufungskommission

(1) Eine Berufungskommission besteht aus Personen der folgenden Gruppen:

- Hochschullehrer*innen (ggf. auch aus anderen Hochschulen); gem. § 11 HG sind dies die Professor*innen und Juniorprofessor*innen
- Akademische Mitarbeiter*innen
- Studierende
- Fakultätsübergreifende Mitglieder; dies sind Professor*innen, die einer Fakultät der Universität Paderborn angehören, die nicht mit der Berufung betraut sind. Diese Mitglieder können stimmberechtigt oder beratend sein. In der Regel ist dies die*der Berufungsbeauftragte im Sinne von § 11 dieser Ordnung.

Zudem können folgende weitere Personen der Berufungskommission angehören:

- weitere Hochschullehrer*innen anderer Hochschulen
- Personen, die nicht einer Hochschule angehören, aber fachlich einschlägig ausgewiesen sind.

Mitglieder der Berufungskommission, die aus einer der beiden zuletzt aufgeführten Gruppen stammen, werden im Folgenden als „Expert*innen“ bezeichnet.

Außerplanmäßige Professor*innen sowie Honorarprofessor*innen können der Gruppe der Hochschullehrer*innen in der Berufungskommission nur angehören, sofern ihnen die Hochschule die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer*s Professor*in eingeräumt hat (§ 9 Abs. 2 HG).

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fakultätsrates nach Gruppen getrennt und nach § 11b HG geschlechtersparitatisch gewählt. Bei fakultätsübergreifenden Mitgliedern legt der Fakultätsrat fest, ob diese mit Stimmrecht oder beratend an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Für den Fall, dass ein zusätzliches externes stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen werden soll, muss es vom Fakultätsrat gewählt werden. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Berufungskommission aus, hat der Fakultätsrat unverzüglich ein neues Mitglied nach zu wählen. Im Falle einer Zweitausschreibung kann der Fakultätsrat die Berufungskommission neu zusammensetzen.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder einer Berufungskommission sind:

- vier Hochschullehrer*innen,
- zwei akademische Mitarbeiter*innen und
- ein*e Studierende*r.

Diese Personen müssen Mitglieder der Hochschule gemäß § 9 Abs. 1 des Hochschulgesetzes sein.

Der Kommission kann in der Gruppe der vier Hochschullehrer*innen ausnahmsweise höchstens ein*e Hochschullehrer*in einer anderen Hochschule angehören.

In die Berufungskommission können zusätzlich Expert*innen mit Stimmberechtigung aufgenommen werden. In diesem Fall sind die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreter*innen der übrigen Gruppen zzgl. der Expert*innen verfügen.

- (4) Die Berufungskommission kann weitere Personen mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen oder zur gesamten Kommissionsarbeit hinzuziehen.
- (5) Die*Der derzeitige Stelleninhaber*in darf nicht an Berufungsverfahren über die eigene Nachfolge mitwirken. Die ihr*ihm direkt zugeordneten Mitarbeitenden dürfen nicht Mitglied der Berufungskommission sein.
- (6) Für die Besetzung von Stellen in den Fachdidaktiken und den Erziehungswissenschaften, wirkt das Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung der Universität Paderborn (PLAZ) mit (§ 3 Abs. 5 Satzung PLAZ). Insbesondere wird das PLAZ in Absprache mit den Fakultäten ein stimmberechtigtes Mitglied, in der Regel aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, in die Berufungskommission entsenden. Sofern das PLAZ eine*n akademische*n Mitarbeiter*in oder eine*n Studierende*n entsendet, gilt § 7 Abs. 3 dieser Ordnung aufgrund der erforderlichen Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer*innen entsprechend.
- (7) Für die Besetzung von Stellen im Fach Musikwissenschaft, müssen der Berufungskommission Vertreter*innen der Musikhochschule Detmold mit beratender Stimme angehören, die vom Fakultätsrat gewählt werden.
- (8) Für die Besetzung von Stellen der evangelischen und katholischen Theologie gilt § 80 HG. Für die Besetzung von Stellen der islamischen Religionslehre gilt die Ordnung des Konfessionellen Beirats des Seminars für Islamische Religionslehre an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Verfahren in der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission erarbeitet für die Fakultät einen Berufungsvorschlag.
- (2) Die Berufungskommission wählt aus der Mitte der ihr angehörenden stimmberechtigten Professor*innen, die Mitglieder der berufenden Fakultät sind, eine*n Vorsitzende*n und eine*n

Stellvertreter*in. Ausnahmsweise kann dies ein*e Juniorprofessor*in nach erfolgreicher Zwischenevaluation sein.

Die*Der Vorsitzende verantwortet den zügigen Verlauf im Sinne des § 2 dieser Ordnung und die Beachtung der formalen Kriterien des Berufungsverfahrens. Sie*Er informiert die Bewerber*innen bei Nachfragen über den Verfahrensstand und bemüht sich auch im Übrigen während des gesamten Verfahrens um eine positive Außenwirkung der Universität. Sie*Er stellt sicher, dass die Gleichstellungsvorgaben und die Regelungen des Schwerbehindertenrechts (SGB IX) sowie die Befangenheitsregelungen während des Verfahrens in der Berufungskommission berücksichtigt werden.

- (3) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nichtöffentlich; ausgenommen sind der hochschulöffentliche Vortrag und die Lehrprobe. Die Sitzungen der Berufungskommission finden grundsätzlich in physischer Präsenz statt. Der*Die Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzungen als digitale Sitzung in elektronischer Form oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit stattfinden. Beschlüsse dürfen in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Die Beschlüsse zum Berufungsvorschlag sind in §10 dieser Ordnung geregelt. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt, die von der Berufungskommission zu genehmigen sind. Die Beratungsinhalte sowie alle der Berufungskommission zugehenden Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Dies ist insbesondere auch bei der digitalen Übersendung zu beachten. Die*Der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder der Berufungskommission ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig.
- (4) Die Berufungskommission legt die Auswahlkriterien vor Sichtung der Bewerbungen fest. Sie kann auch deren Gewichtung vornehmen. Dies erfolgt anhand der Stellenausschreibung. Die Auswahlkriterien und ggf. deren Gewichtung werden während des laufenden Verfahrens nicht geändert.
- (5) Die Berufungskommission trifft eine Vorauswahl derjenigen, die in die engere Wahl genommen werden und zu Vorstellungsveranstaltungen eingeladen werden. Gemäß der gesetzlichen Vorgabe des LGG werden in Bereichen in denen Frauen unterrepräsentiert sind, mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen eingeladen, wenn sie die geforderte Qualifikation erfüllen (vgl. § 4 dieser Ordnung).

Die Vorstellungsveranstaltungen bestehen aus:

- mindestens einem fachgebietsbezogenen Vortrag und in der Regel einer Lehrprobe von angemessener Dauer,
- einer Diskussion z.B. über das künftige Forschungsprofil, die Lehre und Ausstattungsfragen.

Die Vorträge werden rechtzeitig unter Beachtung des Datenschutzes hochschulöffentlich sowie durch Mitteilung an das Präsidium bekannt gegeben.

- (6) Die Berufungskommission kann auch verspätet eingegangene Bewerbungen berücksichtigen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist im Berufungsverfahren von Beginn an zu beteiligen. Sie kann an allen Sitzungen der Berufungskommission sowie der weiteren Entscheidungsgremien mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie kann begleitende Stellungnahmen zu den Beschlüssen der Berufungskommission abgeben, die dem Berufungsvorschlag hinzugefügt werden müssen.

§ 9

Gutachten

- (1) Die Gutachten dienen der Berufungskommission als zusätzliche Grundlage zur Bewertung der Bewerber*innen. Sie ersetzen nicht die Bewertung durch die Berufungskommission. Stimmen die Gutachten im Ergebnis nicht überein, so kann die Berufungskommission ein*e weitere*n Gutachter*in benennen.
- (2) Die*Der Berufungskommissionsvorsitzende fordert zwei vergleichende Gutachten von auswärtigen unabhängigen Professor*innen an. Diese sind für diejenigen Bewerber*innen erforderlich, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen. Die Gutachter*innen werden von der Berufungskommission benannt; dabei sind die Befangenheitsregeln zu beachten. Bei der Einholung von Gutachten sollen Professorinnen als Gutachterinnen angemessen berücksichtigt werden. Den Gutachter*innen darf ein von der Kommission in Aussicht genommener Listenplatz der Bewerber*innen nicht mitgeteilt werden.
- (3) Zur Beschleunigung des Berufungsverfahrens können unter Einhaltung des Hochschulgesetzes neben den in § 16 dieser Ordnung genannten Abweichung die Gutachter*innen zu den Vorstellungsveranstaltungen hinzugezogen werden; eine schriftliche Begutachtung hat dennoch zu erfolgen. Dies bedarf in jedem Berufungsverfahren der Zustimmung des Präsidiums mit dem Einrichtungsantrag.

§ 10

Berufungsvorschlag

- (1) Zwei Wochen nach Eingang der Gutachten soll die Berufungskommission über die Aufstellung eines Berufungsvorschlags entscheiden. Dieser soll in der Regel drei Vorschläge mit einer Rangfolge der Bewerber*innen enthalten. Der Berufungsvorschlag ist hinsichtlich der Qualifikation und Rangfolge der

- Bewerber*innen eingehend zu begründen, insbesondere mit Blick auf Forschung und Lehre. Dies erfolgt durch die*den Vorsitzende*n der Berufungskommission im Rahmen des Abschlussberichtes.
- (2) Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Berufungskommission (einfache Mehrheit) erforderlich. Zusätzlich bedarf es der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Hochschullehrer*innen, die der Berufungskommission angehören. Die Abstimmung erfolgt über die Gesamtliste sowie über jeden Listenplatz einzeln und geheim.
- (3) Die Stimmabgabe erfordert grundsätzlich die persönliche Anwesenheit der Abstimmenden. Die persönliche Anwesenheit bei dieser Abstimmung ist der Regelfall. In jedem Fall ist die geheime Abstimmung sicherzustellen.
- (4) Die Mitglieder der Berufungskommission, die überstimmt worden sind, können den von der Berufungskommission beschlossenen Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Abstimmungssitzung angemeldet und seinem wesentlichen Inhalt nach dargestellt werden. Es soll binnen einer Woche nach der Sitzung schriftlich beim Fakultätsrat eingereicht werden.
- (5) Der Berufungsvorschlag ist dem Fakultätsrat unverzüglich für die nächstmögliche Fakultätsratssitzung zur Entscheidung vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen, einschließlich der der Berufungskommission vorliegenden Unterlagen, sind dem Fakultätsrat zugänglich zu machen.

§ 11

Berufungsbeauftragte*r

- (1) Die*der Berufsbeauftragte ist das fakultätsübergreifende Mitglied in der Berufungskommission im Sinne von § 7 dieser Ordnung.
- (2) Die*der Berufsbeauftragte überwacht den zeitgerechten Ablauf und die Rechtmäßigkeit des Verfahrens und berichtet dem Präsidium über die Arbeit in der Kommission. Bei Verfahrensschwierigkeiten o.ä. kann sie*er jederzeit die*den Präsident*in konsultieren, damit diese*r für Abhilfe sorgt.
- (3) Sofern das fakultätsübergreifende Mitglied aus triftigen Gründen das Amt der*des Berufsbeauftragten nicht wahrnehmen kann, bestimmt das Präsidium eine*n gremienerfahrene*n Professor*in aus einer anderen Fakultät, die*der nicht am Berufungsverfahren beteiligt ist. Diese*r Berufsbeauftragte wird von der*dem Präsident*in bestellt und soll als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Als Berufsbeauftragte*r im Sinne dieses Absatzes können auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professor*innen von der Fakultät vorgeschlagen werden.

§ 12

Behandlung im Fakultätsrat

- (1) Über den von der Berufungskommission empfohlenen Berufungsvorschlag entscheidet der Fakultätsrat. Die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten, der Studierenden und der Schwerbehindertenvertretung sollen bei der Abstimmung über die Liste möglichst berücksichtigt werden.
- (2) Bei der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag sind alle Mitglieder des Fakultätsrates stimmberechtigt. Darüber hinaus sind bei der Beratung von Berufungsvorschlägen von Professor*innen alle Professor*innen innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Das Teilnahmerecht beinhaltet keine Akteneinsicht.
- (3) Die*Der Vorsitzende der Berufungskommission ist an den Beratungen des Fakultätsrates über den Besetzungsvorschlag zu beteiligen.
- (4) Der Fakultätsrat beschließt über jeden Listenplatz einzeln. Ebenso stimmt der Fakultätsrat über die Gesamtliste ab. Stimmt der Fakultätsrat dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, so kann dieser einmalig an die Berufungskommission zurückverwiesen werden. Bei erneuter Vorlage entscheidet der Fakultätsrat über den Berufungsvorschlag. Sollte der erneute Vorschlag keine Zustimmung finden, so kann der Fakultätsrat einen modifizierten Berufungsvorschlag beschließen.
- (5) Die Mitglieder des Fakultätsrats, die überstimmt worden sind, können der vom Fakultätsrat beschlossenen Liste ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum ist zusammen mit dem Abschlussbericht einzureichen. Das Sondervotum muss in der Abstimmungssitzung angemeldet und seinem wesentlichen Inhalt nach dargestellt werden. Es soll binnen einer Woche nach der Sitzung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.
- (6) Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Fakultätsrats (einfache Mehrheit) erforderlich. Zusätzlich bedarf es der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Hochschullehrer*innen, die dem Fakultätsrat angehören.

§ 13

Beschlussfassung des Präsidiums

- (1) Die*Der Dekan*in fasst das Beratungsergebnis in der Berufungskommission und im Fakultätsrat in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit den vollständigen erforderlichen Unterlagen unverzüglich mindestens 4 Wochen vor der zur Beschlussfassung angestrebten Senatssitzung der*dem Präsident*in zu.

- (2) Das Präsidium überprüft ggfs. nach Anhörung der*des Berufungsbeauftragten, ob bei der Aufstellung des Berufungsvorschlags die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten sind und der Berufungsvorschlag nach qualitativen und strukturellen Gesichtspunkten schlüssig begründet ist.
- (3) Das Präsidium beschließt über den Berufungsvorschlag:
- a. Es kann dem Vorschlag zustimmen oder
 - b. den Vorschlag zur einmaligen Beschlussfassung an den Fakultätsrat zurückverweisen.

Nach erneuter Vorlage

- kann das Präsidium zustimmen oder
- wenn in dem neuen Vorschlag die Bedenken nicht ausgeräumt worden sind, kann das Präsidium den Vorschlag der Fakultät mit einer Stellungnahme dem Senat zur Zustimmung vorlegen oder
- die*der Präsident*in kann das Verfahren für endgültig gescheitert erklären (§ 17 BO).

§ 14

Zustimmung des Senats

- (1) Nach der Behandlung im Präsidium leitet die*der Präsident*in den Berufungsvorschlag der Fakultät dem Senat zur Zustimmung zu. Zur entsprechenden Sitzung lädt der Senat die*den Vorsitzende*n der Berufungskommission ein.
- (2) Bei Ablehnung des Berufungsvorschlages durch den Senat ist das Verfahren beendet. Die Möglichkeit der Antragsstellung gem. § 10 der Geschäftsordnung des Senats im Vorfeld der Abstimmung bleibt unberührt.

§ 15

Ruferteilung

- (1) Die*Der Präsident*in erteilt auf Vorschlag der Fakultät nach Zustimmung des Senats den Ruf. Die*der Präsident*in kann abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages der Fakultät nach Anhörung der Fakultät ein*e Professor*in berufen.
- (2) Die*Der Präsident*in informiert die*den Dekan*in über das Votum des Senats. Die*Der Dekan*in benachrichtigt, nachdem der Berufungsvorschlag beschlossen wurde, umgehend die in dem Berufungsvorschlag Genannten unter Bezeichnung ihres Listenplatzes; die übrigen Bewerber*innen informiert sie*er ohne Benennung der Listenplätze umgehend darüber, dass sie der*dem Präsident*in nicht zur Berufung vorgeschlagen worden sind.

- (3) Nach Rufannahme unterrichtet die*der Dekan*in die Listenkandidat*innen sowie die weiteren Bewerber*innen umgehend unter Namensnennung der*des Berufenen.
- (4) Die Berufungsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

§ 16

Beschleunigtes Berufungsverfahren

- (1) Ein beschleunigtes Verfahren darf nur angewendet werden, wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht. Dabei ist die Qualitätssicherung im Sinne des Hochschulgesetzes zu berücksichtigen.
- (2) Zur Beschleunigung des Berufungsverfahrens können folgende Abweichungen von dieser Ordnung beantragt werden:
- Bei einer*m Professor*in der Universität Paderborn mit einem höherwertigen Ruf einer anderen Hochschule kann ausnahmsweise auf die Bildung einer Berufungskommission und die Durchführung von Vorstellungsveranstaltungen verzichtet werden.
 - Gutachten können bereits vor den Vorstellungsveranstaltungen angefordert werden. Dies gilt für alle Personen, die zu den Vorstellungsveranstaltungen eingeladenen werden, siehe auch § 9 dieser Ordnung.
 - Gutachter*innen können zu den Vorstellungsveranstaltungen hinzugezogen werden. Ein schriftliches Gutachten hat dennoch zu erfolgen.
- (3) Beschleunigte Verfahren bedürfen in jedem Berufungsverfahren der Zustimmung des Präsidiums mit dem Einrichtungsantrag.

§ 17

Beendigung des Verfahrens

Das Berufungsverfahren ist beendet, wenn

- der Ruf angenommen und die Ernennung beziehungsweise Einstellung durchgeführt,
- der Berufungsvorschlag ohne Erfolg abgearbeitet,
- es seitens des Präsidiums abgebrochen,
- der Senat seine Zustimmung nicht erteilt hat oder
- dieses durch die*den Präsident*in endgültig für gescheitert erklärt

wurde.

§ 18

Übergangsregelung

Diese Berufungsordnung findet Anwendung in allen Fällen, in denen die Berufungskommission noch zu wählen ist.

§ 19

Schlussregelung, Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Gemäß § 12 Abs. 5 des Hochschulgesetzes kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.
- (2) Diese Berufungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 23. März 2022.

Paderborn, den 31. März 2022

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819